jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1967/9/19 8Ob228/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1967

Norm

JN §55
ZPO §502 (3)

Kopf

SZ 40/118

Spruch

Bei Inanspruchnahme eines Überschusses gemäß § 55 JN. bestimmt sich der nach § 502 (3) ZPO. für die Revisionszulässigkeit entscheidende Wert nur nach dem Betrag der Forderungen, die Gegenstand der berufungsgerichtlichen Entscheidung waren.

Entscheidung vom 19. September 1967, 8 Ob 228/67.

I. Instanz: Landesgericht Innsbruck; II. Instanz: Oberlandesgericht Innsbruck.

Text

Der Kläger stellte das Begehren auf Zahlung von 10.780 S, weil ihm die Beklagte an zahnärztlichem Honorar 16.550 S schulde und an Gründerwerbssteuer für zwei Eigentumswohnungen, die er von der Beklagten gekauft habe, 12.916 S zu ersetzen habe, was zusammen 29.466 S ausmache. Er hingegen schulde der Beklagten den Restkaufpreis von 18.686 S. sodaß noch zu seinen Gunsten die Forderung von 10.780 S offen sei.

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen, indem es bloß die Forderung für die zahnärztlichen Leistungen (16.550 S), als zu Recht bestehend, erkannte und davon die vom Kläger selbst anerkannte Gegenforderung von 18.686 S bis zur Höhe der dem Kläger zustehenden Forderung abzog. Den mit dem Honoraranspruch weder in einem tatsächlichen noch in einem rechtlichen Zusammenhang stehenden Anspruch auf Ersatz der Gründerwerbssteuer im Betrage von 12.916 S erachtete das Erstgericht als nicht gegeben.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers nicht Folge.

Der Oberste Gerichtshof wies die Revision des Klägers zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

In seiner Berufung bekämpft der Kläger die Abweisung des Begehrens bezüglich 10.780 S bzw. die darin enthaltene Entscheidung über den Nichtbestand der geltend gemachten Ersatzforderung in der Höhe von

12.916 S. Gegenstand des Urteils der zweiten Instanz war daher keinesfalls ein 15.000 S übersteigender Geldbetrag. Gemäß § 502 (3) ZPO. richtet sich die Revisionsgrenze bei der Anfechtung bestätigender Urteile nach dem Wert des Streitgegenstandes über den das Berufungsgericht entschieden hat. Da für die Zulässigkeit der Revision nur dieser Streitwert maßgeblich ist, war die Revision als unzulässig zurückzuweisen (vgl. JB. Nr. 56 neu = SZ. XXIV 335 u. a.). Gemäß § 507 ZPO. wäre die Revision bereits vom Gericht erster Instanz zurückzuweisen gewesen.

Anmerkung

Z40118

Schlagworte

Revision, Inanspruchnahme eines Überschusses nach § 55 JN., Streitwert, Inanspruchnahme eines Überschusses nach § 55 JN., Überschuß nach § 55 JN., Revisionszulässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:0080OB00228.67.0919.000

Dokumentnummer

JJT_19670919_OGH0002_0080OB00228_6700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at